

§ 14.

Der Ausdruck ist hier nicht eindeutig. Soll gemeint sein: »Vor Veranstaltung jeder Auflage« etc., so müßte das gesagt sein. Setzt aber der Paragraph voraus, daß nur eine einzige Auflage hergestellt werden soll, so erscheint die Bestimmung fast als allzu selbstverständlich. Wenigstens müßte dann aber wohl hinzugefügt werden, daß nicht nur vor, sondern auch während der Veranstaltung der Auflage dem Verfasser Gelegenheit zu Aenderungen gegeben werden muß. Die Möglichkeit, daß der Verfasser mit dem fertigen Druck überrascht wird, wäre andernfalls nicht ausgeschlossen. Korrekturen im Satz sind bei dem Verleger mit Recht sehr ungerne gesehen; manchem Autor aber sind sie unentbehrlich.

§ 15.

Werden die Aenderungen von der Zustimmung des Verlegers abhängig gemacht, so ist gegen den Paragraphen nichts einzuwenden. Andernfalls aber erscheint er nicht einwandfrei. Die Leistung des Autors ist eine, wie auch die Erläuterungen erwähnen, höchst persönliche, bei der ihm ein Dritter wohl helfen, ihn aber nicht vertreten kann. Das gilt für die Herstellung des Werkes so gut, wie für wichtige Aenderungen an demselben. Grundsatz sollte deshalb sein, daß der Autor Aenderungen nur dann durch einen Dritten vornehmen soll, wenn er selbst an der Vornahme verhindert ist. In diesem Falle müßte dem Verleger die Wahl bleiben, ob er den Dritten acceptieren oder die Bervielfältigung unterbrechen will, bis die Behinderung des Autors beseitigt ist.

§ 19.

Dieser Paragraph bedeutet eine schwere Last für den Verleger, ohne dem Autor den mindesten Vorteil zu sichern. Vorausgesetzt wird, daß der Vertrag eine bestimmte Anzahl von Exemplaren festsetzt, die — in einer oder mehreren Auflagen — gedruckt werden dürfen. Hat der Verleger durch einmalige Zahlung das Recht erworben, bis zu einer bestimmten Zahl von Exemplaren (sagen wir 10000) zu drucken resp. zu verkaufen, so ist an sich nicht ersichtlich, warum er verpflichtet sein soll, diese 10000 auch wirklich zu drucken, einerlei, ob er sie verkaufen kann, oder nicht. Selbstverständlich muß er so viele Exemplare drucken, daß er imstande ist, das Buch »in der üblichen Weise zu verbreiten«. Aber selbst wenn der Schutz des § 17 nicht hinreichte, so würde doch der Verleger schon im eigensten Interesse für genügende Vorräte sorgen. Von dieser Seite droht also weder den geschäftlichen noch den litterarischen Interessen des Autors eine Gefahr. Wenn der Verleger aber — in dem gewählten Beispiel — um sein Risiko zu vermindern, zunächst nur 2000 Exemplare gedruckt hat und sich überzeugen muß, daß schon diese nicht abgesetzt werden können: aus welchem Grunde in aller Welt soll er nun verpflichtet sein, auch noch die übrigen 8000 Exemplare zu drucken, die er »nach dem Vertrage ... herzustellen berechtigt ist«. Es ist schlechterdings niemand vorhanden, der hieran auch nur das geringste Interesse hat. Der Autor hat das volle Honorar erhalten, und auch vom litterarischen Gesichtspunkte aus kann es ihm schlimmsten Falles gleichgültig sein, ob von seinem Buche bei dem Verleger 15 oder 50 Centner Makulatur liegen. Für den Verleger aber kann diese Bestimmung unter Umständen den Ruin bedeuten!

Ein anderes Beispiel! Ein Lieferungswerk erscheint in mehreren Auflagen, deren Höhe durch Vertrag auf je 2000 Exemplare festgesetzt ist, wofür der Autor jedesmal ein vorher vereinbartes festes Honorar erhält. Mit der Zeit aber verliert das Werk — aus irgend welchen Gründen — seine »Gangbarkeit«. Gelegentlich einer neuen Auflage zeigt schon der Erfolg der ersten Lieferungen, daß höchstens einige Hundert Exemplare noch verkauft werden können. Dann wäre der

Verleger nach § 19 gehalten, trotzdem auch bei allen folgenden Lieferungen volle 2000 Exemplare zu drucken, obgleich ihm davon mit Sicherheit vielleicht 1500 unverkäuflich bleiben, deren Herstellung ihm aber einen Verlust verursacht, der bei umfangreichen Werken eine bedenkliche Höhe erreichen kann. Cui bono? Das vereinbarte Honorar muß dem Autor selbstverständlich voll ausbezahlt werden. Aber daran, daß 1500 Exemplare Makulatur gedruckt werden, hat der Autor weder ein geschäftliches, noch ein litterarisches Interesse; und außer ihm natürlich erst recht niemand.

Der erste Satz (nicht Absatz) des § 19 sollte deshalb wegfallen, da — wie bereits erwähnt — dem Autor bereits durch § 17 und das eigenste Interesse des Verlegers Sicherheit gewährt wird dafür, daß nicht etwa durch mangelnde Vorräte sein litterarisches (und eventuell auch geschäftliches) Interesse geschädigt wird.

Die Erläuterungen sagen zwar (§ 19): »Hört die Nachfrage schon vorher (bevor die zulässige Zahl der Abzüge erreicht ist) auf, so kommt auch die Verpflichtung zur Herstellung nicht weiter in Betracht«. Im Wortlaut des Gesetzes finde ich aber diese — sehr richtige — Auffassung nirgends begründet. (Schluß folgt).

Kleine Mitteilungen.

Vom Reichsgericht. Das Ruhen der Verjährung bei Preßvergehen. (Nachdruck verboten.) — Eine beachtenswerte Entscheidung fällt am 8. d. M. das Reichsgericht in der Strafsache gegen den Redakteur des »Ulmärker«, Paul Lemme in Stendal. Das Landgericht Stendal hat am 30. Mai d. J. das gegen L. wegen Beleidigung eingeleitete Strafverfahren eingestellt, weil Verjährung vorliege. In der Nummer seines Blattes vom 15. September 1899 hatte L. eine Notiz über eine damals in den Wäldern des Osterburger Kreises hausende Räuberbande gebracht. Dadurch soll er die Polizeiorgane des genannten Kreises beleidigt haben, weil gegen sie der Vorwurf erhoben worden sei, nicht die erforderliche Energie und Umsicht gezeigt zu haben. Wegen dieses selben Artikels hatte L. sich schon am 15. Januar d. J. vor dem Schöffengerichte Osterburg zu verantworten. Er war der Verübung groben Unfugs durch Veröffentlichung des Artikels angeklagt und wurde freigesprochen. Der Staatsanwalt legte Berufung ein, hielt aber die ursprünglich allein erhobene Anklage wegen groben Unfugs nicht aufrecht und beantragte Verurteilung wegen Beleidigung. Den erforderlichen Strafantrag hatte am 20. März der Landrat des Kreises gestellt. Die Berufungskammer in Stendal erklärte am 17. April das Schöffengericht und sich selbst für unzuständig und verwies die Sache an die Fünf-Richter-Strafkammer. Diese hat nun, wie oben erwähnt, angenommen, daß Verjährung vorliege, weil der Strafantrag nicht innerhalb sechs Monate nach Veröffentlichung des Artikels gestellt sei.

Die vom Staatsanwalt gegen das Urteil eingelegte Revision wurde vom Reichsanwalt für begründet erklärt. Wenn das Landgericht sage, durch das Verfahren wegen groben Unfugs sei eine Unterbrechung der Verjährung nicht eingetreten, so sei dies rechtsirrtümlich. Das Landgericht habe nicht berücksichtigt, daß Ideal Konkurrenz zwischen grobem Unfug und Beleidigung vorliege, und es müsse deshalb angenommen werden, daß durch das erste Strafverfahren die Verjährung unterbrochen worden sei. Demnach erscheine der Strafantrag nicht verspätet.

Das Reichsgericht hob daraufhin das Urteil auf und verwies die Sache an das Landgericht zurück.

Postzeitungstarif. — In einem Artikel, den sie »Die Rechenmeister der Reichspostverwaltung« überschreibt, teilt die »Post« mit, daß den Berliner Zeitungsverlegern soeben ein Rundschreiben des Postzeitungsamtes zugegangen sei, mit dem ihnen das vom Postzeitungsamte ermittelte Zeitungsgewicht unter Gewährung einer dreitägigen (!) Einspruchsfrist zur Kenntnis gebracht werde. Die »Post« beschwert sich darüber, daß dieses Gewicht unter Hinzurechnung aller Beilagen von Geschäften ermittelt worden sei, während doch jede Geschäftsbeilage schon mit einer besonderen Postgebühr belastet sei. Die Postverwaltung erhalte für diese zeitweilige Ueberfracht stets eine besondere Entschädigung, und da das auch in Zukunft so bleiben solle, so sei die Heranziehung dieser Beilagen zur Ermittlung des normalen Zeitungsgewichtes nicht begründet.